

Dienstag, 18. Oktober 2016 / Nr. 20.292, € 1,-

Tiroler Krone

Kronen
Zeitung
UNABHÄNGIG

www.krone.at

Innsbruck, Schusterbergweg 86

REDAKTION: ☎ 05 7060-57040 ABO-SERVICE: ☎ 05 7060-600

**Ute Grei-
ter & RA
Norbert
Linderer
von der
Kanzlei
Greiter,
Pegger &
Kofler.** ▶



**Nahmen
den Ratge-
ber gleich
mit: Klaus
Schröder
& Johan-
nes Sta-
bentheiner
(li.).** ▼



Fotos: HMC Hammann

Tirol dabei

RECKA HAMMANN



Buchpräsentation im Hotel Europa in Innsbruck

Ratgeber rund um Unfälle

„Steht Hinterbliebenen von Unfallopfern Trauerschmerzensgeld zu? Und falls ja, wie viel?“ – diese und weitere Fragen beantwortet Wirtschaftsanwalt Ivo Greiter in seinem Buch „Schmerzensgeld für Trauer“. „Darin findet man Gerichtsurteile in einer klaren und einfachen Sprache, beginnend mit dem höchsten Zuspruch“, erklärte der Autor bei der gestrigen Buchpräsentation im Barocksaal des Hotels Europa. „Dieser Ratgeber ist auch für Richter, Versicherungen und generell für alle, die mit Unfällen zu tun haben, interessant“, resümierte der Präsident des Oberlandesgerichtes,

Klaus Schröder. Auch gesichtet: Barbara Raimann (Verlag Österreich) und Johannes Stabentheiner (Bundesjustizministerium).



Ratgeber-Autor Ivo Greiter

Dolomiten

TAGBLATT DER SÜDTIROLER

„Für mich ein Tag der Freude“

VERANSTALTUNG: Anwalt Ivo Greiter legt neuen Leitfaden in Sachen Schmerzensgeld in Buchform vor

INNSBRUCK (bl). „Für mich ist heute ein Tag der Freude“, sagte der bekannte Innsbrucker Rechtsanwalt Ivo Greiter bei der Präsentation des Buches „Schmerzensgeld für Trauer“, das er nach dem gleichen System des vor 10 Jahren erschienenen Buches über „Schmerzensgeld nach einem Unfall“ verfasst hat.

Auch wenn es um Trauer und Schmerzen gehe, ist es ein Tag der Freude für Ivo Greiter, da er sich seit Jahren in Artikeln, Dis-

kussionen und Vorträgen für diesen Rechtsansatz eingesetzt hat. „Und dass einige meiner Vorschläge jetzt verwirklicht werden konnten, das macht mir eben Freude“, betonte Greiter.

Verfechter von Schmerzensgeld

Seit dem Jahr 2000 vertritt der Innsbrucker Anwalt konsequent den Standpunkt, dass für den Verlust naher Angehöriger

ebenfalls Schmerzensgeld gebührt. „Ohne Wenn und Aber, also auch wenn der Schädiger ohne grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat und wenn der Angehörige seine Trauer ohne medizinische Behandlung bewältigt“, führte Greiter aus.

Zudem gebühre Schmerzensgeld auch für die Verkürzung des eigenen Lebens, wenn ein anderer daran schuld sei. Seine Idee bzw. Ansatz sei zunächst lächerlich gemacht, in einer zweiten Phase bekämpft

worden, und „in der dritten Phase setzte sich die Idee erfolgreich durch“, präsentierte Greiter stolz seine im Verlag Österreich GmbH erschienene Publikation, die nicht weniger als 162 Gerichtsurteile auflistet.

Das Buch sei ein detaillierter Leitfaden für Angehörige von Unfallopfern und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter, Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben, versicherte Greiter.

© Alle Rechte vorbehalten



Gratulierten Autor Ivo Greiter (Mitte) zu seiner jüngsten Publikation: Klaus Schröder, Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck (rechts) und Johannes Stabentheiner, Abteilungsleiter im Österreichischen Justizministerium (links)

Andreas Fischer

Trauer soll nicht umsonst

Nun erhöhte Schmerzensgelder sollen laut Anwalt Ivo Greiter auch Hinterbliebenen zugutekommen.

sein

Von Reinhard Fellner

Innsbruck – Schmerzensgeld war dem Innsbrucker Rechtsanwalt Ivo Greiter seit jeher ein Anliegen. Schon vor zehn Jahren präsentierte der Zivilrechtler sein Werk „Schmerzensgeld nach einem Unfall“ und sorgte durch Vorlesungen und juristische Aufsätze zum Thema für bundesweite Diskussionen. Zu dieser Zeit war die Bereitschaft der Justiz, Opfern von fremdverschuldeten Unfällen allzu hohe Entschädigungen zuzusprechen, nämlich noch enden wollend.

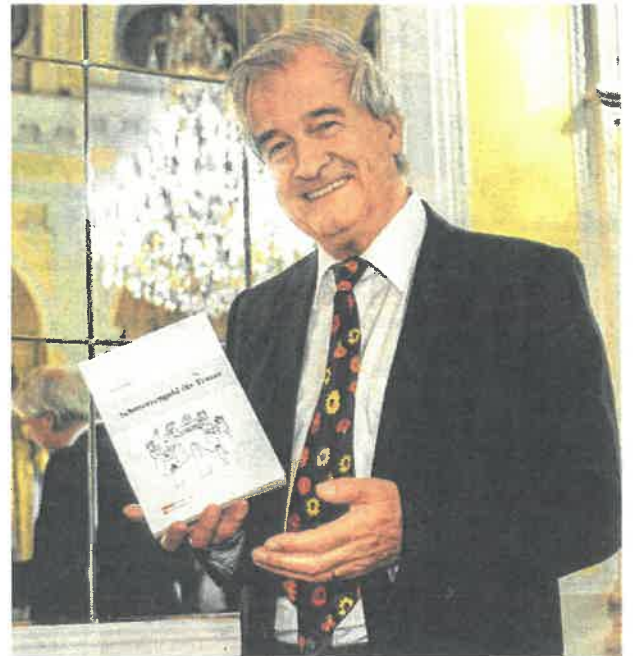
Dies hat sich geändert, wie Greiter diese Woche im Barocksaal des Hotel Europa anhand seines neuen Werks skizzierte. 150 illustre Gäste aus Justiz, Behörden und Anwaltschaft waren zur Präsentation von Greiters „Schmerzensgeld für Trauer“ gekommen. „Steter Tropfen höhlt eben den Stein“, erklärte Greiter den Anstieg von Schmerzensgeldzusprüchen und den Diskussionsprozess, dass auch die Trauer naher Angehöriger nun immer öfter ein anerkannter Schmerz ist.

Ein Paradigmenwechsel für Greiter, der seit dem Jahr 2000 vielbeachteten Standpunkt vertritt, dass ein Schmerzensgeld für fremdverschuldet lebenslanges Leiden von damals 127.000 Euro ein-

fach zu gering ist. Seit der Jahrtausendwende tritt der Jurist auch dafür ein, dass für den Verlust naher Angehöriger ebenfalls Schmerzensgeld gebührt, und zwar ‚ohne Wenn und Aber‘, also auch wenn Schädiger ohne grobe Fahrlässigkeit gehandelt haben und wenn der Angehörige seine Trauer ohne medizinische Behandlung bewältigt. Greiter: „Noch im Jahr 1990 wurde ein Disziplinarverfahren gegen einen Anwalt eingeleitet, da er 100.000 Schilling Trauerschmerzensgeld nach einem tödlichen Unfall einforderte.“ Jahre zuvor war ein Unfallversucher sogar noch bekennd froh, dass der Unfallgegner tot war und man kein „Krüppelgeld“ zahlen musste.

Zeiten, die die Rechtsprechung offenbar hinter sich gelassen hat. So hob Greiter stolz seinen Innsbrucker Kollegen RA Thomas Juen hervor, der im Fall Nadina mit 250.000 Euro erst kürzlich das höchste je in Österreich zugesprochene Schmerzensgeld erkämpft hatte.

Aber auch im Bereich des Trauerschmerzensgeldes, das noch 2005 von Wiener Rechtsprofessoren als „Spuk aus Innsbruck“ bezeichnet worden war, gibt es riesige Fortschritte zu vermelden. So wurde einem Familienvater, dessen Frau und Kinder bei einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall ums Leben kamen, ein Trauerschmerzensgeld von 65.000 Euro zugesprochen. Für den



Anwältin-Grandseigneur Ivo Greiter mit seinem neuen Werk. Foto: Böhm

Unfalltod ihres kleinen Sohnes durch einen Pkw auf einem Schutzweg bekamen die psychisch schwer belasteten Eltern nun insgesamt 72.800 Euro zuerkannt.

Mit dem Eintreten für den hohen Wert von Gesundheit und Leben darf Ivo Greiter als Vordenker gelten. Vollzog der Gesetzgeber diese Werte nun doch auch in der Novel-

le des Strafgesetzbuches in gleicher Weise nach. Greiter in einem drastischen Beispiel: „Ich fragte neulich in einer Runde, wer für eine Million Euro ein Auge hergeben würde. Ich fand niemanden!“ 162 aktuelle Urteile zu Trauerschmerzens- und Schmerzensgeldzusprüchen dokumentieren im Greiter-Almanach nun diesen Wertewandel.

Was Trauer um Angehörige „wert“ ist

Schmerzensgeld. Von 5000 Euro für erstochenen Hund bis 65.000 Euro für den Verlust der gesamten Familie



Nur ein paar Fotos blieben Oma Pavlovic von ihrer Familie: Sie kam aus dem Spital allein zurück, ihr Sohn und ihr Enkelsohn waren inzwischen gestorben. Spitalsmitarbeiter hatten die Angehörigen nicht gewarnt

VON RICARDO PEYERL

Am Ende bekam die alte Dame 25.300 Euro. Ein klitzekleines Trostpflaster dafür, dass sie ihren einzigen Sohn und ihren einzigen Enkel verloren hat, also ihre ganze Familie. Trauerschmerzensgeld heißt der juristische Fachbegriff, für den Österreich der Vorreiter war. In Deutschland konnte man sich bis heute dazu nicht durchringen.

Defekter Ölofen

Die damals 72-jährige Hausbesorgerin Slobodanka Pavlovic lebte mit Sohn und Enkel in einer Zimmer-Küche-Wohnung in der Wiener Schellinggasse. Eines Nachts brachte man sie um vier Uhr Früh mit akuter Atemnot ins Spital, ihre Angehörigen wurden als lästig abgewimmelt. Ein Fehler der Ärzte, eine Fahrlässigkeit, wie der von Anwalt Etienne Korab angerufene Oberste Gerichtshof später urteilte, man kann auch Schlamperei dazu sagen. Denn aus den Blutwerten der Patientin war eine

Kohlenmonoxidvergiftung abzuleiten. Sohn und Enkel aber wurden nicht gewarnt. Man ließ sie heimfahren, sie legten sich neben dem Ölofen – der Ursache allen Übels – schlafen und wachten nicht mehr auf.

Die 40.000 Euro Trauerschmerzensgeld, die für Oma Pavlovic gefordert worden waren, drückte das Gericht auf 25.300. Eine Reduzierung ist die Regel. Der bisher höchste zugesprochene Betrag von 65.000 Euro (90.000 waren eingeklagt worden)

galt einem Oberösterreicher, der durch einen Verkehrsunfall seine Frau sowie seinen Sohn und seine Zwillingstöchter verloren hat. Ein überladener Sattelschlepper war auf die Gegenfahrbahn gekommen und frontal in den Pkw der Familie gekracht.

Der Innsbrucker Anwalt und Schmerzensgeld-Spezialist Ivo Greiter hat 162 seit 1994 gefällte Gerichtsurteile gesammelt und analysiert (siehe Zusatzinfo rechts). Es ist ein Leitfaden, wer wofür mit wie viel Schmerzensgeld für den Verlust eines Angehö-

Auch der Anblick des Todes kann Ansprüche auslösen

Das Buch

Der renommierte Innsbrucker Rechtsanwalt Ivo Greiter ist neben dem Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes, Karl-Heinz Danzl, der Experte für Schmerzensgeld und Schadenersatz in Österreich. In seinem Buch „Schmerzensgeld für Trauer“ (Verlag Österreich, 205 Seiten, 42 Euro) listet er 162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern auf.



Anwalt und Buchautor Ivo Greiter

Schockschaden

Es müssen nicht immer nur Angehörige sein. Eine Tirolerin wurde Zeugin eines tödlichen Verkehrsunfalles und sah das Blut aus dem Helm einer Motorradfahrerin quellen. Die Versicherung des schuldtragenden Lenkers musste 10.900 Euro für den Schockschaden zahlen. Der Anblick eines laut Urteil „halb zerrissenen“ Unfallgegners brachte einem Linzer 7000 Euro.

SCHEM WILHEM

rigen rechnen kann. Oder eines Hundes, der zwar nicht als Angehöriger gilt, aber trotzdem einen Anspruch auf Abgeltung für die Trauer auslösen kann.

Jagdmesser

Ein Gedenkstein nahe der Wotruba-Kirche im Maurer Wald erinnert daran: Am 7. März 2001 hat ein Pensionist die elfjährige Schäferhündin Mona vor den Augen ihres Frauerls mit einem Jagdmesser erstochen. Obwohl Mona einen Beißkorb

trug, fühlte er sich bedroht. Der Mann musste der Hundehalterin 5800 Euro für den Schock und den Verlust ihres Tieres zahlen. 5087 Euro und 10 Cent bekam eine Vorarlbergerin, die mit ansehen hatte müssen, wie ihr 14-jähriger Zwergpudel unter die Räder eines ausparkenden Autos geriet. Der Hund überlebte das nicht.

Wegen der waghalsigen (und ergebnislosen) Verfolgung eines Temposünder durch einen Polizisten brach sich der Krankenpfleger Sieg-

fried Pfalzer aus Niederösterreich am 7. Oktober 2010 auf seinem Motorrad das Genick. Der Beamte bog mit dem Streifenwagen von einem Feldweg auf die Bundesstraße ein und brachte den unbeteiligten Biker zu Sturz. Seit her kämpft seine Witwe – auch hier macht sich Anwalt Etienne Korab stark – für sich und die damals zweijährigen Zwillinge um Schadenersatz. Die Republik ist unnachgiebig. Kürzlich wurden der Witwe für ihre Trauer 20.000 Euro zugesprochen, um Geld für

Sohn und Tochter wird weiter prozessiert.

Im November 2008 stürzte bei Graz wegen eines Flügfählers des Piloten ein zweimotoriges Flugzeug ab. Der Pilot starb, ebenso zwei Insassen, darunter die Mutter eines zweijährigen Bubens. Sieben Jahre wurde um Schmerzensgeld für den unter Verlustängsten und Störungen des Essverhaltens leidenden Sohn gefeilscht, dann bekam er 30.000 Euro.

Fünf Jahre vermisst

Den Eltern der 2006 verschwundenen und erst 2011 tot aufgefundenen Julia Kühner wurden nach dem Prozess gegen den Mörder der 16-jährigen jeweils 40.000 Euro zugesprochen. Sie zählen zu den wenigen, denen der eingeklagte Betrag ohne Abzug zuerkannt wurde.

Gar nichts bekamen jene Eltern, deren achtjährige Tochter in Salzburg von einem Lkw erfasst und getötet wurde. Dem Lenker wurde nur leichte Fahrlässigkeit, dem Kind aber posthum ein Mitverschulden angelastet.

Zur lieben Erinnerung an

Julia Kühner

Geboren 29. Mai 1990
Gestorben 27. Juni 2006



Auferstehung ist unser Glaube
Wiedersehen unsere Hoffnung
Gedenken unsere Liebe

Wir danken für die erwiesene Anteilnahme!

Je 40.000 € wurden Julia Kühners Eltern für ihre Trauer zugesprochen

MARTIN GNEDT



Mutter starb bei Flugzeugabsturz, der Sohn bekam 30.000 Euro

APA



20.000 Euro für zweifache Mutter, deren Mann bei Polizeieinsatz starb

APF

Rechtspanorama

Die Presse MONTAG, 28. NOVEMBER 2016

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Ende Oktober präsentierte Greiter Pegger Kofler-Rechtsanwalt **Ivo Greiter** sein Buch „Schmerzensgeld für Trauer“ vor geladenem Publikum. Gesehen wurden unter anderem **Markus Heis**, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, **Klaus Schröder**, Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, **Johannes Stabentheiner**, Bundesministerium für Justiz, Rechtsanwältin **Ursula Wachter**, **Paul Hörtnagl**, Biologe Tirol-Kliniken, **Wigbert Zimmer-**

mann, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Innsbruck, **Rudolf Riccabona**, Vizepräsident des Landesgerichts Innsbruck i. R., sowie **Ferdinand Neu**, Personalchef, Stadt Innsbruck.



Überblick über die Judikatur zum Trauer- schmerzensgeld

Vor 10 Jahren erschien Dr. Ivo Greiters Buch über „Schmerzensgeld nach einem Unfall“. Rechtsanwalt Dr. Alexander Wittwer, Dornbirn, schrieb über dieses Buch in der Zeitschrift für Verkehrsrecht: „In einer klaren, einfachen Sprache und einer bislang im österreichischen Schrifttum unerreichten Übersichtlichkeit werden die höchstgerichtlichen Präzedenzfälle zum Schmerzensgeld aufbereitet“.

Nach dem gleichen System werden jetzt im neuen Werk von Ivo Greiter Gerichtsurteile zum Trauerschmerzensgeld vorgelegt: Übersichtlich nach der Höhe der zugesprochenen Entschädigungen aufgelistet.

Neben seiner Tätigkeit als Wirtschaftsanwalt hat sich Ivo Greiter auch einen Namen durch seine Solidarität mit Unfallopfern gemacht. Insbesondere setzt er sich für die Zahlung von höheren Schmerzensgeldbeträgen an schwer verletzte Unfallopfer und für die Zahlung von „Trauerschmerzensgeld“ für den Verlust naher Angehöriger ein.

RA Dr. Ivo Greiter

Partner, Greiter Pegger Kofler & Partner
Rechtsanwälte

Greiter

Schmerzensgeld für Trauer

162 Gerichtsurteile

Praxisliteratur

205 Seiten, broschiert

ISBN 978-3-7046-7549-1

Erscheinungsdatum: 28.9.2016

€ 42,-

versicherungs rundschau

Zeitschrift für das Versicherungswesen

bücherspiegel

Schmerzensgeld für Trauer, 162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter, Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben, von Ivo Greiter, 2016, S. 205, broschiert, ISBN: 978-3-7046-7549-1, € 42,00

Vor 10 Jahren erschien Dr. Ivo Greiters Buch über „Schmerzensgeld nach einem Unfall“. Rechtsanwalt Dr. Alexander Wittwer, Dornbirn, schrieb über dieses Buch in der Zeitschrift für Verkehrsrecht: „In einer klaren, einfachen Sprache und einer bislang im österreichischen Schrifttum unerreichten Übersichtlichkeit werden die höchstgerichtlichen Präzedenzfälle zum Schmerzensgeld aufbereitet“.

Nach dem gleichen System werden jetzt im neuen Werk von Ivo Greiter Gerichtsurteile zum Trauerschmerzensgeld vorgelegt: Übersichtlich nach der Höhe der zugesprochenen Entschädigungen aufgelistet.

Viele Experten forderten eine Reform der österreichischen Schmerzensgeldpraxis: Die Zeit sei reif für die Zuerkennung eines Trauergeldes nach dem Tod eines nahen Angehörigen „ohne Wenn und Aber“. Eine Forderung, die auch vom Innsbrucker Rechtsanwalt Ivo Greiter seit Jahren erhoben wird (Wiener Zeitung).

Was kostet die Trauer?

Österreich ist Vorreiter in Sachen Trauerschmerzensgeld, in Deutschland gibt es dieses gar nicht. Rechtsanwalt Ivo Greiter fordert, dass beim Verlust eines Angehörigen auch bei leichter Fahrlässigkeit ein Zuspruch erfolgt.

Von Petra Tempfer

Wien. Am 5. März 1990 wurde ein Anwalt disziplinar bestraft, weil er vom Schädiger 100.000 Schilling (rund 7000 Euro) für seelische Schmerzen der Eltern über den Tod ihres Sohnes verlangt hatte. Es handle sich um einen „immateriellen und überdies mittelbaren Schaden, der gesetzlich nicht durchsetzbar ist“, hieß es damals. Vier Jahre später, am 16. Juni 1994, wurde einer Tochter, deren Mutter bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wurde, erstmals Trauerschmerzensgeld in der Höhe von 2180,19 Euro zugesprochen. Die Mutter lag lange auf der Intensivstation, die Mutter-Kind-Beziehung war gestört.

Seitdem gab es mehr als 150 Entscheidungen zu Trauerschmerzensgeld, der höchste Zuspruch betrug 65.000 Euro: Der Kläger hatte bei einem Verkehrsunfall alle vier Angehörigen – Ehefrau, Sohn und die beiden Töchter – verloren. Der Innsbrucker Rechtsanwalt Ivo Greiter, dessen Buch „Schmerzensgeld für Trauer“ soeben erschienen ist, fordert im Gespräch mit der „Wiener Zeitung“, dass die Voraussetzungen für die Zahlung von Trauerschmerzensgeld gelockert werden. Es soll auch dann für den Verlust eines Angehörigen gezahlt werden, wenn den Unfallgegner nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

„Wiener Zeitung“: Herr Dr. Greiter, Sie schreiben in Ihrem Buch, dass in 52 Ihrer 162 erwähnten Entscheidungen das zugesprochen wurde, was begehrt wurde. Hätten der Kläger und sein Anwalt muti-

ger sein und mehr einklagen sollen?

Ivo Greiter: Das Gericht kann in Österreich nie mehr zusprechen, als begehrt wurde. Man kann aber, da die Höhe des Schmerzensgeldes vom richterlichen Ermessen abhängt, nie genau wissen, was der Richter für angemessen hält. Deshalb kann man bis zum Doppelten mehr einklagen, ohne dass man gegenüber der Gegenseite kostenersatzpflichtig wird. 52 Entscheidungen von 162 sind aber doch sehr viele, und der Geschädigte hätte möglicherweise mehr erhalten, wenn mehr eingeklagt worden wäre.

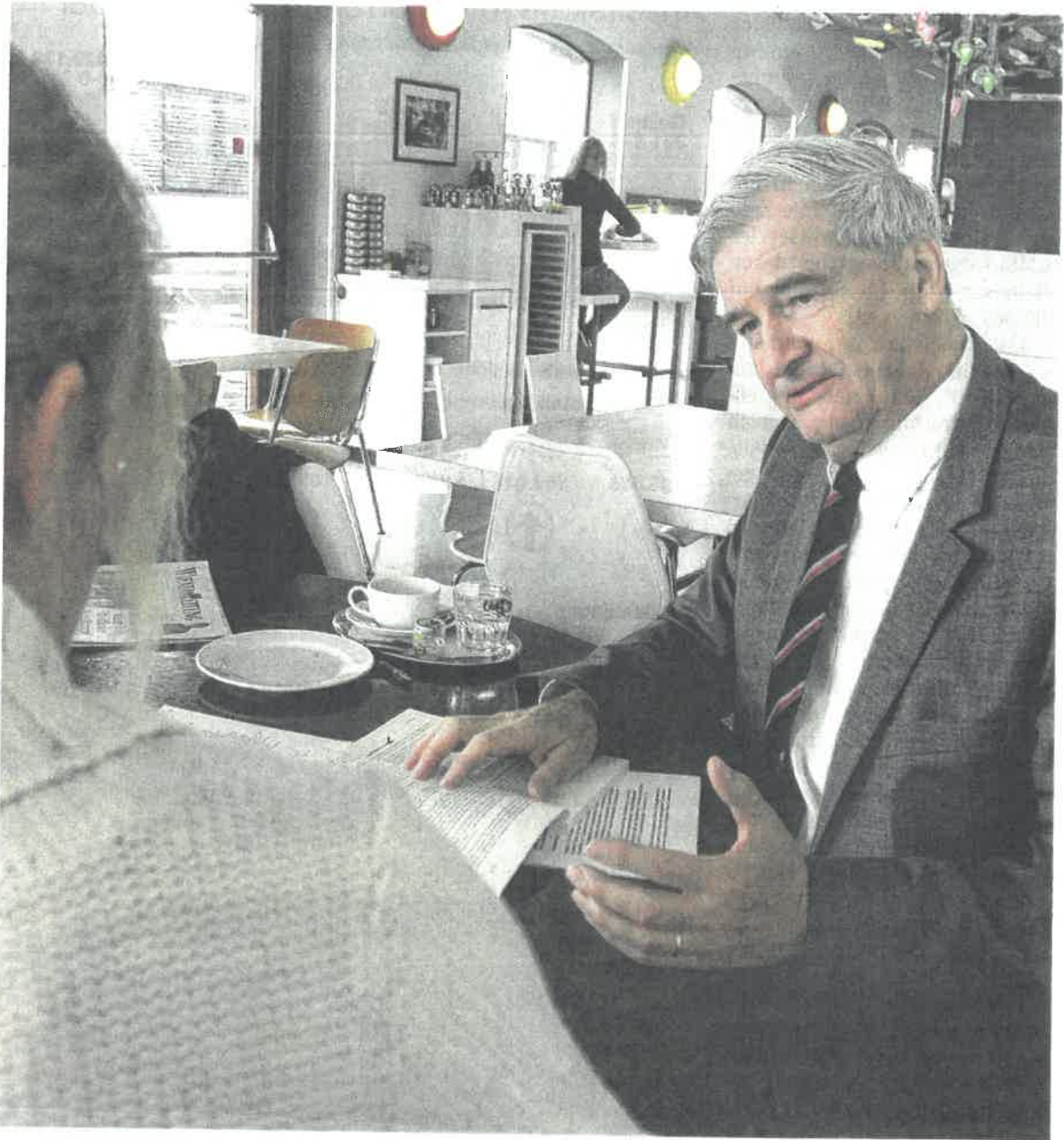
Nach der derzeitigen Judikatur bewegt man sich bei den Voraussetzungen für den Zuspruch von Trauerschmerzensgeld in einem engen Korsett.

Bei Todesfällen und Fällen besonders schwerer Verletzung haben Angehörige wie die Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwister, Lebensgefährten, Cousins, Großeltern, Enkel und weitere enge Angehörige nur dann Anspruch auf Trauerschmerzensgeld, wenn der Schädiger mit Vorsatz oder

WISSEN

Der Zuspruch von **Schmerzensgeld** ist im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch im §1325 geregelt. Es ist ein Anspruch auf **Schadenersatz** als Ausgleich für immaterielle Schäden und gebührt vor allem für körperliche Schmerzen und für

psychische, krankhafte Beeinträchtigungen, die auf das Verhalten des Schädigers zurückzuführen sind. Die Zuerkennung eines **Trauerschmerzensgeldes** ist in Österreich nicht gesetzlich geregelt, sondern durch die Rechtsprechung entwickelt.



Geschädigte hätten möglicherweise mehr erhalten, wenn mehr eingeklagt worden wäre, so Greiter. Foto: Szalapek

grober Fahrlässigkeit gehandelt hat oder sich der Angehörige in ärztliche Behandlung begeben muss. Diese Voraussetzungen sollten fallen. Ich erinnere mich zum Beispiel an einen Fall, als ein Autofahrer in einer unübersichtlichen Kurve überholt hat und frontal in ein anderes Auto hineingefahren ist. Die Versicherung hat behauptet, das sei nicht grob fahrlässig gewesen. Trauerschmerzensgeld gäbe es daher keines. Es gab dann doch eines, aber nur, weil die Versicherung vom Anwalt überzeugt werden konnte, dass dieses Überholen eben doch grob fahrlässig war.

Wie ist die Situation im Ausland?

In Amerika ist der Zuspruch von Trauerschmerzensgeld gang und gäbe, auch in Italien gibt es das seit Jahrzehnten. In Deutschland hat man sich zu einer gesetzlichen oder - wie bei uns - durch die Rechtsprechung entwickelten Zuerkennung eines Trauerschmerzensgeldes noch nicht entschließen können. Selbst der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Karl-Heinz Danzl bezeichnet diese Situation in Deutschland in seinem Vorwort zu meinem Buch als unbefriedigend.

Inwieweit besteht in Österreich

beim Schmerzensgeld selbst Handlungsbedarf?

Das vom Obersten Gerichtshof zugesprochene und veröffentlichte höchste Schmerzensgeld beträgt derzeit 220.000 Euro. Der 59 Jahre alte Kläger führte auf der Tauernautobahn Markierungsarbeiten durch und wurde von einem Kleintransporter, der vom Beklagten gelenkt wurde, erfasst, niedergestoßen und lebensbedrohlich

„Es geht um die Frage, wie viel der Gesellschaft ein Menschenleben wert ist.“

verletzt. Als Dauerfolge erlitt er ein komplettes Querschnittssyndrom ab dem Bauchnabel. Ich bin überzeugt, dass für lebenslanges Leiden das Schmerzensgeld auf 350.000 bis 700.000 Euro steigen sollte.

Gebührt Schmerzensgeld, wenn man durch die Schuld eines anderen eine kürzere Lebenserwartung hat?

Der Oberste Gerichtshof hat früher mehrmals festgehalten, dass für die Verkürzung des Lebens kein Schmerzensgeld gebührt. Dagegen habe ich seit Jahren gekämpft. In seiner letzten Entscheidung vom Juni 2016 hat der OGH nun doch erklärt, dass beim Zuspruch von Schmerzensgeld „die Leidenszustände, die aus dem Wissen um die verringerte Lebenserwartung resultieren“, zu berücksichtigen sind. In dieser Entscheidung wurde der

35-jährige Kläger in ein Krankenhaus eingeliefert, wo das Koronar-Syndrom, also die Verengung der Herzkranzgefäße, nicht erkannt wurde. Drei Tage später kam es dadurch zu einem Herzinfarkt mit irreparablen Schäden. Es war klar, der Kläger wird voraussichtlich nur noch zehn Jahre zu leben haben. Für das verkürzte Leben und die körperlichen Schmerzen sprach ihm der OGH 90.000 Euro zu.

Bei welchen beispielhaften Fällen gab es in der Vergangenheit keinen Zuspruch?

Zum Beispiel, wenn keine grobe Fahrlässigkeit des Gegners vorlag oder wenn die Trauer normal ohne ärztliche Behandlung verarbeitet wurde. Bei Gesundheitsstörung durch einen Ehebruch oder für den Trennungsschmerz des Vaters, weil er seine Kinder nicht sehen durfte.

Kann der Anspruch auf Schmerzensgeld eigentlich verjähren?

Normalerweise verjährt er nach drei Jahren, daher sollte der Anwalt innerhalb dieser Zeit unbedingt eine Feststellungsklage einreichen. Diese ist in jedem Fall sinnvoll, weil zum Beispiel die Schäden durch Spätfolgen erst Jahre nach dem Vorfall auftreten können.

Mit welchen Kosten hat ein Geschädigter zu rechnen?

Wenn Sie unschuldig in einen Unfall verwickelt wurden, muss die gegnerische Versicherung in der Regel auch die Kosten des eingeschalteten Anwalts zahlen, und zwar zusätzlich zum Schadensbeitrag für Schmerzensgeld und für

sonstige Schäden. Die Höhe des außergerichtlich ausgehandelten Schmerzensgeldbetrages hängt naturgemäß auch vom Verhandlungsgeschick des eingeschalteten Anwalts ab. Erfreulicherweise wird in 97 Prozent der Fälle, in denen Schmerzensgeld geltend gemacht wird, eine außergerichtliche Regelung mit der beteiligten Versicherung gefunden. Gerichtlich eingeklagt werden deshalb nur etwa drei Prozent der Schmerzensgeldforderungen.

Können lebenslange Spätfolgen oder der Verlust eines Angehörigen überhaupt mit Geld aufgewogen werden?

Es geht nicht um das Aufwiegen. Es geht um die Frage, wie viel der Gesellschaft ein Menschenleben wert ist. Schon vor etwa zehn Jahren ging es beim Deutschen Juristentag um Trauerschmerzensgeld. Ich meldete mich zur Frage, wer von den rund 300 Anwesenden für eine Million Euro ein Auge abgeben würde? Wie erwartet hat niemand aufgezeigt. Also ist der Wert eines Auges so groß, dass er in Geld nicht aufgewogen werden kann. Daraus zu schließen, dass für den Verlust eines Auges gar keine Entschädigung zu leisten sei, weil das Auge so wertvoll ist, wäre aber völlig falsch. Natürlich gibt es für den Verlust eines Auges Schmerzensgeld. Und in Österreich eben auch für den Verlust eines Angehörigen.

Unter den in Ihrem Buch aufgelisteten Fällen findet sich die zugesprochene Schmerzensgeldsumme von 200.000 Euro an einen durch Behandlungsfehler bei der Geburt schwerst mehrfachbehinderten Kläger. Inwieweit öffnet so ein Zuspruch Tür und Tor für ethisch fragwürdige Entscheidungen, weil damit ein behindertes Kind als Schaden deklariert wird?

Eine heikle Frage: Ich sehe noch keine einheitliche Rechtsprechung in Europa. In den Ländern, in denen die Abtreibung erlaubt ist, liegt die Entscheidung bei den Eltern, was weiter geschieht, wenn sie die Diagnose erhalten, dass ihr Kind schwer behindert sein wird. Mir sind zwei Fälle im Bekanntenkreis bekannt, in denen die Eltern sich trotzdem gegen die Abtreibung entschieden haben. Beide Kinder kamen dann völlig gesund auf die Welt. ■

ZUR PERSON

Ivo Greiter

ist Rechtsanwalt in Innsbruck und Partner der Anwaltskanzlei Greiter, Pegger, Kofler. Er beschäftigt sich vor allem mit Rechtsfragen, die für Unternehmer von Bedeutung sind, sowie mit Schadensersatz und Schmerzensgeld. Sein Buch „Schmerzensgeld für Trauer“, in dem er die Gerichtsurteile zum Trauerschmerzensgeld

nach der Höhe der Zusprüche auflistet und beschreibt, ist 2016 im Verlag Österreich erschienen. www.verlag-oesterreich.at

Foto: Verlag Österreich



Sonntag, 18. Dezember 2016

TIROL

Seite 41

Schmerzensgeld bei Trauer – das ist der (sich selbst erklärende) Titel des neuesten Buches von Ivo Greiter. Auf mehr als 180 Seiten hat der Innsbrucker Jurist 162 Gerichtsurteile erhoben und analysiert. Von 5000 Euro

VON MARKUS GASSLER

für den erstochenen Hund bis 65.000 Euro für den Verlust von vier nahen Angehörigen ist alles dabei.

Letzteres war übrigens der bisher höchste Zuspriech. Der Kläger hat durch einen Verkehrsunfall seine gesamte Familie verloren: Frau, Sohn und beide Töchter! Weil das Ladegut eines Lkw nicht richtig gesichert war, wurde das Fahrzeug instabil, geriet auf die Gegenfahrbahn und prallte frontal in den Wagen der Familie! Der Mann, der nicht im Wagen



Rechtsanwalt Ivo Greiter aus Innsbruck hat wieder ein neues Buch geschrieben – über Schmerzensgeld bei Trauer.

Schmerzensgeld für Trauer

Der bekannte Anwalt Ivo Greiter von der renommierten Wirtschaftskanzlei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck hat in seinem neuen Buch 162 Gerichtsurteile analysiert, die sich mit Schadenersatz bei Trauer beschäftigen.

war, leidet bis heute unter diesem Verlust. Von den von seinem Anwalt geforderten 90.000 Euro bekam er 65.000 Euro an Schmerzensgeld zugesprochen.

Bub (11) vor den Augen der Eltern überrollt

50.000 Euro haben eine Mutter und ein Vater zugesprochen bekommen, die den Unfalltod ihres elfjährigen Sohnes mit ansehen mussten. Das Kind wurde vor ihren Augen auf einem Schutzweg überfahren – weil die Lenkerin das Gas mit dem Bremspedal ver-

wechselte. Das Leben der Mutter geriet völlig aus den Fugen – erst nach zwei Jahren konnte die Frau, die als Arzt-Assistentin arbeitete, erstmals wieder normal einen Telefonhörer abheben – vor lauter Angst.

Auch Verbrechen kommen in Greiters Buch vor. Wie das Verschwinden eines Mädchens (16) im Jahr 2006. Erst im Jahr 2011 wurden die sterblichen Überreste der jungen Frau entdeckt, der Täter zwei Jahre später verurteilt. Die Eltern bekamen dann 40.000 € Schmerzensgeld.

für Trauer

Doch auch bei einem Flugzeugabsturz im Jahre 2008 wurde Schmerzensgeld für Trauer ausbezahlt. Ein Mann bekam damals für den Tod seiner Mutter 30.000 Euro zugesprochen.

Frau sprang aus dem Fenster und starb

Interessant ist auch jener Fall, bei dem es nach einem Selbstmord eine Trauerentschädigung für Angehörige gab. Eine junge Frau sprang nach der Einlieferung in die geschlossene Psychiatrie vom 4. Stock aus dem Fenster und starb. Ihre Mutter erhielt in der Folge 30.000 Euro.

Nicht angeleiteter Hund mit Messer getötet

Auch der Tod von Tieren hat dazu geführt, dass

Herrchen oder Frauchen Trauer-Schmerzensgeld vom Gericht zugesprochen bekamen. So wurde die Hündin einer Frau in einem Waldstück von einem Mann mit zwei Messerstichen getötet, weil das Tier nicht angeleint war, allerdings einen Maulkorb trug. Die Frau erhielt 5800 Euro zugesprochen.

Von einem ausparkenden Auto wurde in einem weiteren Fall der Zwergpudel einer Frau überrollt und getötet. Das Frauchen erhielt vom Gericht 5087 € an Trauer-Schmerzensgeld zugesprochen.

► Das Buch „Schmerzensgeld für Trauer“ von Ivo Greiter ist im Verlag Österreich erschienen. ISBN: 978-3-7046-7549-1. Weiteren Infos unter: www.greiter.lawfirm.at

Schmerzensgeld für schwerste Verletzungen

LEITFADEN FÜR UNFALLOPFER. Der Innsbrucker Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter beschäftigt sich in seinem neuesten Buch mit dem aktuellen Thema „Schmerzensgeld für Trauer – 162 Gerichtsurteile“.



Dr. Markus Heis, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Dr. Klaus Schröder, Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck und Buchautor Dr. Ivo Greiter anlässlich der Präsentation von „Schmerzensgeld für Trauer“

Seit Jahren widmet sich Dr. Greiter konsequent für den angemessenen Zuspruch für schwerste Verletzungen und den Ausbau des Trauerschmerzensgeldes in Österreich:

„Das derzeit vom OGH zugesprochene höchste Schmerzensgeld beträgt €220.000,-. Ich bin überzeugt, dass für lebenslanges Leiden diese Grenze auf €350.000,- bis €700.000,- steigen sollte. Beim Trauerschmerz sollte der Zuspruch für den Verlust von Angehörigen auch dann erfolgen, wenn dem Schädiger keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und er Angehörige seine Trauer selber verarbeitet, ohne ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.“

Aktuell werden unzureichende Beträge gezahlt

Greiter listet in seinem Buch einige exemplarische Fälle mit – freundlich gesagt – niedrigen Schmerzensgeldern. Fall eins: Ein Ehemann und Vater, dessen Frau und dessen drei Kinder, also die ganze Familie, bei einem Verkehrsunfall ums Leben kamen, erlitt durch die Übermittlung der Todesnachricht ein schweres psychisches Trauma mit Depressionen, Suizidgedanken und Schlafstörungen. Die positive Rückbildung

seiner psychischen Gesundheit ist auszuschließen. Der OGH sprach ihm €65.000,- Trauerschmerzensgeld zu.

Fall zwei: Mutter und Vater erlebten die Tötung ihres elf Jahre alten Sohnes durch einen Pkw auf einem Schutzweg. Beide Eltern erlitten schwere traumatische Störungen und Depressionen.

Trauerschmerzensgeld: €22.800,-.

Fall drei: Die Mutter eines erwachsenen Sohnes, der schuldlos bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam, litt an einer pathologischen Trauerreaktion mit ständigem Weinen, Schlafstörungen, sozialem Rückzug, Biorhythmusstörungen und Devitalisierung. Ihr Trauerschmerzensgeld wurde mit €46.200,- bemessen.

Breite Darstellung der Problematik

Ivo Greiters Buch stellt insgesamt 162 Urteile vor, die zwischen der ersten Entscheidung 1994 bis zur aktuellen Rechtsprechung 2016 gefällt wurden. Bei aller Kritik an teilweise sehr niedrigen Entschädigungen wird auch deutlich darauf hingewiesen, dass Österreich Vorreiter in Sachen „Schmerzensgeld für Trauer“ ist. In Deutschland gibt es eine ähnliche Regelung trotz jahrelanger Diskussionen noch nicht.



Ivo Greiter
„Schmerzensgeld für Trauer“
Verlag Österreich
ISBN 978-3-7046-7549-1
€ 42,-

Die Presse

16 RECHTSPANORAMA

Schmerzensgeld für Trauer: ein Überblick

Der Innsbrucker Rechtsanwalt Ivo Greiter, seit vielen Jahren Verfechter höherer Entschädigungen für Unfallopfer und deren Angehörige, hat im Buch „Schmerzensgeld für Trauer“ die komplette Judikatur zu diesem Thema zusammengefasst (Verlag Österreich, 215 S., 42 Euro).

Academia

Politik. Wirtschaft. Religion. Kultur.
Österreichischer Cartellverband
1/2017 (Februar)

127 x Trauerschmerzensgeld

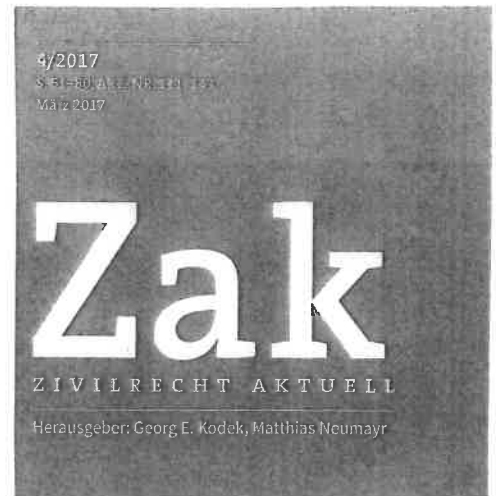
HERBERT KASPAR (Am)

Vor zehn Jahren erschien Ivo Greiters (AIn) Buch zum Thema „Schmerzensgeld nach einem Unfall“, über das wir auch in der ACADEMIA berichtet haben. Der Autor schuf damit „in einer klaren, einfachen Sprache und einer bislang im österreichischen Schrifttum nicht erreichten Übersichtlichkeit“ – so ein Fachurteil damals – eine beispielgebende Aufbereitung höchstgerichtlicher Präzedenzfälle.

Der gleichen Systematik folgend legt der Alt-VOP nunmehr 127 Fälle zum Trauerschmerzensgeld vor, ein Gebiet auf dem Ivo Greiter jahrzehntelange Erfahrung hat und wo er sich durch seine Solidarität mit Unfallopfern einen Namen gemacht hat.



Ivo Greiter
Schmerzensgeld für Trauer
Verlag Österreich, Wien 2016
ISBN: 978-3-7046-7549-1



REZENSION

» Zak 2017/143

Greiter, Schmerzengeld für Trauer,
Wien 2016 (Verlag Österreich,
205 Seiten, 42 €).

Schmerzengeld für Trauer gibt es in Österreich erst seit den Entscheidungen 2 Ob 79/00g und 2 Ob 84/01v, mit denen der OGH im Jahr 2001 seine zuvor ablehnende Haltung aufgegeben hat. Nach gut 15 Jahren veröffentlicht nun der Innsbrucker Rechtsanwalt *Ivo Greiter* in verdienstvoller Weise eine Zusammenstellung aller OGH-Entscheidungen und zugänglichen Entscheidungen anderer Gerichte. Die Publikation schließt thematisch an die Veröffentlichung „Schmerzengeld nach einem Unfall – Wofür bekomme ich Schmerzensgeld?“ aus dem Jahr 2006 an.

Nach einer allgemeinen Einführung, die sich auch an juristische Laien richtet, werden in einer zeitlich geordneten Tabelle alle in dem Buch behandelten Entscheidungen in Kurzform aufgelistet. Der Beginn bereits im Jahr 1993 zeigt, dass thematisch das gesamte „Angehörigenschmerzengeld“ behandelt wird, also auch die von krankheitswertigen Folgen gekennzeichneten Schockschäden. Auf den ersten Blick auffällige Zahlenwerte wie 2.180,19 € (2 Ob 45/93) oder 14.534,57 € (2 Ob 99/95) gehen auf die Umrechnung von Schilling- auf Euro-

Beträge zurück. In der Folge werden – gereiht nach der Höhe der Zusprüche – die wesentlichen Informationen zu allen zugänglichen österreichischen Entscheidungen zum Thema Schmerzengeld für Trauer aufgelistet. In dieser Zusammenstellung liegt das große Verdienst des Autors. Genaues Lesen ist unbedingt erforderlich, da die angegebenen Zusprüche auch Fälle von Schockschäden umfassen, so wie die Entscheidung 1 (2 Ob 186/03x = ZRInfo 2003/445) mit einem Zuspruch von 65.000 €. Der bisher höchste Zuspruch des OGH bei nicht krankheitswertigen psychischen Folgen liegt offensichtlich bei 20.000 € (2 Ob 263/06z = Zak 2007/587, 338; 2 Ob 55/08i = Zak 2008/579, 337). Auch einige OLG haben 20.000 € zugesprochen (Entscheidungen 32–40). Die Auflistung endet mit Entscheidungen ohne Zuspruch, etwa weil es an der groben Fahrlässigkeit des Verursachers fehlte oder an der „schwersten Verletzung“ des Angehörigen. In den beiden letzten Kapiteln finden sich noch „Besondere Entscheidungen“ (etwa zum Thema Schmerzengeld wegen Verkürzung der Lebenserwartung wie 10 Ob 89/15h = Zak 2016/477, 257) und eine Aufstellung der bisher höchsten Schmerzensgeldzusprüche in Österreich. Die Zusammenstellungen bilden eine wertvolle Hilfe für alle mit dem Thema befassten Juristinnen und Juristen.

Veronika Schlögl



Chefredakteur Gerhard Hopf
Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer
Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer,
Martina Weixelbraun-Mohr
Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Juni 2017

11

Schmerzensgeld für Trauer.

162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter, Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben. Von Ivo Greiter. Verlag Österreich, Wien 2016. XXIV, 181 Seiten, br, € 42,-.

„Österreich ist damit einer der Vorreiter in Europa gewesen“, so der Senatspräsident des OGH, *Karl-Heinz Danzl*, in seinem Vorwort über die eigenständige richterliche Rechtsfortbildung aus der geltenden Rechtslage hin bis zum Trauerschmerzensgeld. In Deutschland hat man sich hierzu noch nicht entschließen können.

Es gibt zwei Möglichkeiten, dass der Anspruch auf Schmerzensgeld für den Verlust eines nahen Angehörigen besteht, nämlich 1. für den Schockschaden, wenn also der Angehörige eine krankheitswertige und behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung erleidet, oder 2. bei grober Fahrlässigkeit des Schädigers, der zB den Unfall grob fahrlässig verschuldet hat, aber der Angehörige seine Trauer ohne ärztliche Behandlung bewältigt.

Vor zehn Jahren erschien *Ivo Greiters* vielbeachtetes Buch: „Schmerzensgeld nach einem Unfall – Wofür bekomme ich Schmerzensgeld?“ Im nun vorliegenden neuen Werk „Schmerzensgeld für Trauer“ stellt der Innsbrucker Rechtsanwalt die österr. Jurisdikatur zum Trauerschmerzensgeld umfassend dar.

Von der ersten Entscheidung im Jahre 1994 bis zur aktuellen Rechtsprechung im Jahre 2016 werden insgesamt 162 Urteile kurz und prägnant aufgearbeitet.

Der Aufbau des Werkes folgt einer klaren Struktur: In der übersichtlichen Einführung werden die Rechtsgrundlagen in leicht verständlicher Sprache dargestellt. Dadurch kann sich auch der juristische Laie rasch einen Überblick zum Thema Trauerschmerzensgeld verschaffen.

Die chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis erleichtern das schnelle Auffinden einer Entscheidung.

Nicht nur für Laien, sondern auch für alle Juristen, die sich mit Personenschäden befassen, wird das Werk von größtem Nutzen sein.

Stefan Schwärzler

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2017

Ivo Greiter, Schmerzensgeld für Trauer
162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern
und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter,
Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben
205 Seiten, broschiert, Erscheinungsdatum: 28.9.2016
Verlag Österreich GmbH, Euro 42,00
ISBN 978-3-7046-7549-1

Am 18. Mai 2017 hat der Bundestag das „Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld“ verabschiedet. Bei Tötung eines Menschen haben die besonders nahestehenden Angehörigen nunmehr Anspruch auf Entschädigung in Geld auch für das seelische Leid.

Bislang gab es in diesen Fällen einen Ausgleich nur, wenn sich das Leid physisch manifestiert hat, also eine pathologisch fassbare Beeinträchtigung der Gesundheit konstatiert werden konnte (sogenannter Schockschaden). Der BGH hat dies in mehreren Entscheidungen betont, trotz Kritik in der Literatur (siehe zur bisherigen Rechtslage: Palandt-Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, Vorb. vor § 249 Rdn. 40 m.w.N.).

Das Gesetz führt jetzt einen neuen § 844 Abs. 3 BGB ein. Danach hat der Ersatzpflichtige dem Hinterbliebenen, der dem Getöteten besonders nahe stand, „für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die besondere Nähe wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war. Entsprechende Regelungen sind in das Arzneimittelgesetz, das Gentechnikgesetz, das Produkthaftungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz, das Luftverkehrsgesetz und weitere Gesetze aus dem Bereich des Haftungsrechts eingefügt worden.

Die Neuregelung gilt ex nunc, also nur für Fälle, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben. Dies folgt unmittelbar aus Art. 4 des Gesetzes.

Das Gesetz war durchaus umstritten. So hatte sich u.a. die Bundesrechtsanwaltskammer gegen die Einführung eines Schmerzensgeldes für seelisches Leid bei Tötung eines nahen Angehörigen ausgesprochen. Auch die Versicherungswirtschaft hatte Kritik angemeldet. Gleichwohl hat das Gesetz überraschend schnell die parlamentarischen Hürden genommen.

Die Zahl der Fälle, für die das neue Gesetz gilt, ist durchaus erheblich. Der Gesetzgeber geht ausweislich der BT-Drucksache 18/11397, S. 11 von 3.000 fremdverursachten Todesfällen im Straßenverkehr, von 1.500 Fällen, die auf ärztlichen Behandlungsfehlern beruhen, sowie von 500 vollendeten Mord- und Totschlagsdelikten aus. Unter Einbezug weiterer, hier relevanter Todesfälle und bei im Mittel vier Hinterbliebenen kommt der Gesetzgeber zu insgesamt 24.000 Fällen pro Jahr.

Problematisch bleibt die Höhe des Schmerzensgeldes; denn seelisches Leid lässt sich nur schwer, im Grunde gar nicht in Geld ausgleichen. Das Gesetz überlässt die Bemessung im Einzelfall den Gerichten. Das ist ganz bewusst so geschehen, wie sich aus der Begründung zum Entwurf des Gesetzes ergibt (s. BT-Drucksache Nr. 18/11397, S. 14). Die Abstinenz des Gesetzgebers in diesem Punkt ist verschiedentlich auf Kritik gestoßen, hat aber im Gesetzgebungsverfahren Bestand gehabt.

In Europa stand Deutschland mit einer Entschädigung nur für Schockschäden, aber nicht für seelisches Leid, recht allein da. Andere Rechtsordnungen kennen bereits einen Ausgleich in diesen Fällen, sei es auch nur aufgrund Fortentwicklung der Rechtsprechung wie in Österreich. Hinzu kommt, dass nach europäischem Recht eine Regelung angezeigt war (siehe im Detail BT-Drucksache 18/11397, S. 8 m.w.N.). Dies war wohl mit einer der Gründe dafür, dass das Gesetz so schnell verabschiedet worden ist; es galt, gleich zu ziehen.

Hier bietet das Werk von **Dr. Ivo Greiter**, dem Doyen der Rechtsanwälte in Innsbruck und weit darüber hinaus auch in Deutschland bekannt, eine erste Hilfe.

Ivo Greiter

Schmerzensgeld für Trauer



VERLAG
ÖSTERREICH

Ivo Greiter hat überaus engagiert und mit viel Akribie die Rechtsprechung zur Entschädigung für seelisches Leid bei der Tötung eines nahen Angehörigen nach österreichischem Recht ausgewertet und über 160 Entscheidungen zusammengetragen, die eine breite Übersicht über das geben, was an Fällen tatsächlich vorgekommen und entschieden worden ist. So wird nachvollziehbar, welche Schmerzensgelder bei welchen Konstellationen als angemessen erscheinen. Die zuerkannten Summen reichen bis 65.000,- Euro. Die Mehrheit der Entscheidungen bewegt sich allerdings

in einer Größenordnung bei 20.000,- Euro. Die Gerichte in Österreich haben, wie der österreichische Bundesminister der Justiz, Dr. Wolfgang Brandstetter, in der Einleitung schreibt, Augenmaß bewiesen und es vermieden, „in amerikanische Verhältnisse abzugleiten“.

Vorangesetzt ist eine Einführung zu den gesetzlichen Grundlagen und mit Hinweisen für den juristischen Laien, aber nicht nur für diesen, sowie dazu, was sonst noch wichtig ist zu wissen. Dies ist vor allem für den Juristen, der nicht mit den Details der Rechtslage in Österreich vertraut ist, von Bedeutung, um nicht voreilige Schlüsse auf das deutsche Recht zu ziehen.

Insgesamt kann das Buch von Ivo Greiter, nachdem in Deutschland noch keine Rechtsprechung zur Entschädigung für das seelische Leid bei Tötung eines nahen Angehörigen vorliegt, nur wärmstens empfohlen werden. Es stellt sich als fundierte Aufschlüsselung der Rechtsprechung in Österreich dar und bietet damit eine ganz wesentliche Orientierung bei der Bearbeitung entsprechender Fälle im deutschen Recht.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

von Greiter

Schmerzensgeld für Trauer



VERLAG
ÖSTERREICH

Ivo Greiter
Schmerzensgeld für Trauer

Verlag Österreich, 1. Auflage 2016, 205 Seiten, broschiert,
EUR 42, ISBN 978-3-7046-7549-1

Vor 10 Jahren erschien Dr. Ivo Greiters vielbeachtetes Buch *Schmerzensgeld nach einem Unfall – Wofür bekomme ich Schmerzensgeld?*. Darin wurden ausführlich alle Fragen erörtert, die sich mit den Ersatzansprüchen bei eigenen Verletzungen befassen, insbesondere wofür Schmerzensgeld verlangt werden konnte.

In Österreich wurde die Frage immer aktueller, ob es ein Schmerzensgeld (österreich. Wort für den in Deutschland verwendeten Begriff Schmerzensgeld) auch geben kann, wenn eine nahestehende Person bei einem Unfall getötet oder schwer verletzt wird. Lange Zeit vertrat der Oberste Gerichtshof (OGH) Österreichs den Standpunkt, dass für den Verlust eines Angehörigen kein Schmerzensgeld zugesprochen werde.

Inzwischen ist dort im Rahmen der allgemeinen Rechtsfortbildung anerkannt, dass beim Unfalltod von nahestehenden Personen oder bei schweren Verletzungen derselben der Schädiger Schmerzensgeld an die Angehörigen zu zahlen hat, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Ein großes Verdienst insoweit gebührt Herrn Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter aus Innsbruck, der in seinem neuen Werk *Schmerzensgeld für Trauer* die österreichische Judikatur zum Trauerschmerzensgeld umfassend dargestellt hat.

Der Aufbau des Werkes folgt einer klaren Struktur: In der übersichtlichen Einführung werden die Rechtsgrundlagen dargestellt. Den Kern des Werkes bilden die im Hauptteil sehr gründlich und prägnant aufgearbeiteten 162 Urteile, die einen Zeitraum von 1994 bis zur aktuellen Rechtsprechung in 2016 betreffen. In jedem der Fälle wird das bezifferte Klagebegehren und der dann erfolgte Zuspruch bzw. die Ablehnung des Zuspruchs ausgewiesen. Systematisch werden Urteile zum Trauerschmerzensgeld wegen des Todes eines Angehörigen, wegen schwerer Verletzungen von Angehörigen sowie Urteile ohne Zuspruch dargestellt. Abgerundet

wird das Werk von einem ausführlichen Stichwortverzeichnis.

Das Buch verschafft den anwaltlichen Vertretern eine sehr gute Orientierung über diesen besonderen Bereich des Schadensersatzrechts und bietet damit eine wertvolle Hilfestellung. Dazu einige Beispiele über erfolgte Zusprüche (die Jahreszahl am Ende der Entscheidung betrifft das Jahr des Gerichtsurteils, die Nummer betrifft die Nummer im besprochenen Buch):

- € 10.000, zugesprochen vom OLG Graz an einen Vater, dessen Kind während des Geburtsvorganges durch das grob schuldhaftes Verhalten der Hebamme verstarb (2013, Nr. 77)
- € 20.000, zugesprochen vom OLG Wien für eine Mutter, deren 18-jährige Tochter bei einem Unfall als Beifahrerin im PKW ihres Freundes hilflos verbrannte (2010, Nr. 32)
- € 30.000, zugesprochen vom OLG Wien an die Ehefrau, deren Ehemann bei einem Unfall verstarb (2009, Nr. 15)
- € 40.000, zugesprochen vom OLG Wien für einen Sohn, der durch einen Unfall seine Mutter verlor (2008, Nr. 6). Die Tochter der Verunfallten erhielt übrigens aus demselben Unfallgeschehen heraus € 20.000 zugesprochen, der Ehemann € 29.000.
- € 65.000, zugesprochen vom OGH für einen Kläger, der durch einen Verkehrsunfall seine Ehefrau und alle seine drei Kinder verloren hatte (2003, Nr. 1) (gefordert gewesen waren € 90.000)

Für deutsche Rechtsanwender kann die österreichische Rechtsentwicklung ein ermutigendes Beispiel sein und das Buch kann hilfreich sein, um Vorstöße in Bezug auf höheres Schmerzensgeld im eigenen Land zu unternehmen. Angesichts der zunehmenden auf öffentlichem Straßenland drohenden Gefahren und der Vielzahl von Todesfällen jedes Jahr kann den Angehörigen der Geschädigten mit Hilfe der in Österreich nun geltenden Rechtsfortbildung möglicherweise besser geholfen werden.

Inzwischen hat Deutschland einen § 844 Abs. 3 BGB eingeführt. Am 18.5.2017 hat der Bundestag das „Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld“ verabschiedet, welches bei Tötung eines Menschen den besonders nahestehenden Angehörigen nunmehr Anspruch auf Entschädigung in Geld auch für das seelische Leid zuspricht. Die gesetzliche Regelung gilt ex nunc, also nur für Fälle, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben. Das folgt unmittelbar aus Art. 4 des Gesetzes. Problematisch wird allerdings die Höhe des Schmerzensgeldes bleiben, denn dem Richter ist hier eine Ermessensentscheidung im Einzelfall überlassen.

Harald-K. Thiele, Rechtsanwalt und Notar a. D.,

www.ra-thiele-berlin.de

Schmerzensgeld für Trauer

Der renommierte Innsbrucker Anwalt *Ivo Greiter* beschäftigt sich bereits seit vielen Jahrzehnten mit schadenersatz- und insb schmerzensgeldrechtlichen Fragen. 2006 hat er – ebenfalls im Verlag Österreich – sein übersichtliches Buch „Schmerzensgeld nach einem Unfall“ herausgebracht; dieses Werk ist nun durch sein neuestes Buch „Schmerzensgeld für Trauer“ komplettiert worden, enthält dieses doch diese – noch relativ junge – Rechtsentwicklung.



Erstaunlich für den „jungen“ Anwalt ist, wie man der lesenswerten Einführung entnehmen kann, dass 1991 ein Kollege noch disziplinarrechtlich verfolgt wurde, weil er seelische Schmerzen der Eltern wegen des Todes des Sohnes geltend machte; dies deswegen, weil ein solcher immaterieller und mittelbarer Schaden nicht durchsetzbar sei. Der

OGH hat gut daran getan, seine alte Linie zur Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden (vgl nur den Wortlaut in § 1324 ABGB) aufzugeben und solche Trauerschäden zuzusprechen. Die deutsche Rechtslage ist bspw immer noch nicht dort angelangt.

Der Autor verarbeitet insgesamt 162 Entscheidungen. Jeweils ist der Sachverhalt auf rund einer Seite kursorisch zusammengefasst; herausgearbeitet sind jeweils die Schmerzperioden sowie das gestellte Begehren und der Zuspruch. Unterschieden wird dabei zwischen Urteilen zum Trauerschmerzensgeld, beginnend mit dem höchsten Zuspruch (114 Entscheidungen), Urteilen wegen schwerer Verletzungen von Angehörigen (elf Urteile), solchen ohne Zuspruch (14 Entscheidungen), „besonderen Entscheidun-

gen“ (acht Urteile) sowie elf zu allgemeinen Entwicklungen in der Schmerzensgeldjudikatur (höchste Zusprüche, Geldentwertung usw).

Besonders hilfreich ist dabei – um sich bei der Vielzahl der Entscheidungen schnell orientieren zu können – gleich zu Beginn die **tabellarische Übersicht** aller wesentlichen österreichischen Urteile zum Trauerschmerzensgeld; dies ist deswegen sehr nützlich, weil neben der Angabe des Gerichts (samt Urteilsdatum und GZ) für den Praktiker schnell nachlesbar ist, bei welchem Un-/Vorfall wieviel Geld an welchen Angehörigen zugesprochen wurde. Allein mit dieser Darstellung hat dieses Buch schon ein Alleinstellungsmerkmal, weil soweit ersichtlich eine solche Übersicht in Österreich bislang fehlte.

Noch nicht enthalten ist die in Österreich erst recht junge Entwicklung betreffend den „Trauerschaden“ bei „vertauschten Kindern“; nach einem Fall in Graz sollen – jüngsten Medienberichten zufolge – deswegen den drei Familienmitgliedern je € 30.000,- erstinstanzlich zugesprochen worden sein. Vergleicht man das mit der französischen Judikatur (vgl *Geier*, Ein anderes Leben als Schaden, ZEuP 2017, 180ff) sind das (fast) „Almosen“. Diese – mE schwierige – Rechtsfrage wäre vielleicht für eine Neuauflage dann noch zu ergänzen.

Die Analyse in *Greiters* Einführung, dass bei diesen 162 Entscheidungen in 52 Fällen das Begehren vollständig zugesprochen wurde und daher problemlos (ohne Kostenfolgen, § 43 Abs 2 ZPO) bis zum Doppelten eingeklagt hätte werden können, ist eindrücklich: Ein höherer Zuspruch ist selbstredend unmöglich (vgl § 405 ZPO), wenn das Klagebegehren zu niedrig angesetzt ist. Vielleicht ist das ein Ansporn für die Anwaltschaft, sich dieses Werk zu beschaffen: Man findet darin rasch einen geeigneten Anhaltspunkt/„Vergleichsfall“ für ein angemessenes Trauerschmerzensgeld und kann diesen Betrag dann für die Klageeinbringung bis zum Doppelten ansetzen. Das Buch wird mit dieser Anregung sicherlich einen Beitrag zur Weiterentwicklung des – in Österreich meist zu niedrigen – (Trauer)Schmerzensgelds beitragen. In einer gut sortierten Anwaltsbibliothek ist das Buch ein Muss.

Schmerzensgeld für Trauer.

Von *Ivo Greiter*. Verlag Österreich, 1. Auflage, Wien 2016, 205 Seiten, br, € 42,-.

ALEXANDER WITTWER

International Commercial Agency and Distribution Agreements

Das von den unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Expertinnen *Dr. Cristelle Albaric* und *Marianne*

VersR

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

Schmerzensgeld für Trauer

162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter, Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben

Von Ivo Greiter

(Verlag Österreich, Wien 2016, 205 S., brosch., ISBN 978-3-7046-7549-1, 42 Euro)

Spektakuläre Großereignisse, wie die Seilbahnkatastrophe in Kaprun im Jahr 2000 sowie der Germanwingsabsturz in den französischen Alpen im Jahr 2015, führen dazu, dass – wie bei Terroranschlägen – eine größere Anzahl von Personen getötet wird. Für manche Angehörige bricht eine Welt zusammen, wenn sie urplötzlich die engste Bezugsperson verlieren. Soweit es um den Unterhalt der Hinterbliebenen geht, hat der Gesetzgeber vorgesorgt: Unterhaltersatz ist vom Schädiger zu leisten, als ob der Getötete weiterleben würde. Die Unterschiede zwischen dem deutschen und österreichischen Recht beschränken sich auf Nuancen. Nicht immer wird aber der Unterhaltsschuldner getötet; dazu kommt, dass neben der unterhaltsrechtlichen Absicherung die hinterbliebenen Angehörigen tiefe Trauer empfinden. In jeder Rechtsordnung stellt sich die Frage, ob und wenn ja in welchem Ausmaß es dafür Ersatz geben soll. In Deutschland wurde bisher ein solcher Ersatzanspruch für ideelle Nachteile nur unter den Voraussetzungen eines Schockschadens bejaht, im Klartext bei Nachweis einer psychischen Krankheit, wobei der BGH an den Nachweis strenge Anforderungen gestellt hat und beim Umfang überaus engherzig war. Am 18. 5. 2017 hat der deutsche Gesetzgeber nun die am 21. 7. 2017 in BGBl 2017 I 48 verkündete Regelungen, namentlich § 844 Abs. 3 BGB, verabschiedet, die nach Art. 12 *leg cit* am

auch in der Schweiz – das Schmerzensgeldniveau bei schwersten Verletzungen knapp über 200 000 Euro liegt, somit bei weniger als einem Drittel der deutschen Werte. Zu beachten ist, dass der Geschädigte nach österreichischem Recht kein unbeziffertes Begehren stellen kann, wobei eine Überklagung um das Doppelte freilich keine Kostenfolgen auslösen würde. Der Autor weist völlig zu Recht darauf hin, dass in 52 der von ihm referierten 162 Entscheidungen genau der begehrte Betrag vom Gericht zugesprochen wurde. Greiter stellt die durchaus berechnete Vermutung auf, dass in manchen – vielleicht sogar vielen – der Verfahren für den Geschädigten ein höherer Zuspruch möglich gewesen sein könnte.

In dem Buch werden auch Entscheidungen aufgeführt, in denen solcher Ersatz nach österreichischem Recht nicht nur bei Tötung, sondern auch schwerster Verletzung zuerkannt wird. Dem deutschen Gesetzgeber hat der Mut gefehlt, auch dafür Ersatz zuzubilligen. Im schweizerischen Recht findet sich in Art. 47 OR ebenfalls nur eine Regelung für die Tötung; die Rechtsprechung hat das allerdings auf Fälle der schwersten Verletzung erweitert – freilich erst nach Jahrzehnten. Wofür die Entscheidungssammlung auch sensibilisiert, das ist die inflationsbedingte Aufwertung bei Bezugnahme auf ältere Entscheidungen². Die Bindung an den Verbraucherpreisindex dürfte dabei die Untergrenze sein.

Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten sind. Der Ersatz von Trauerschäden ist damit seit Kurzem geltendes deutsches Privatrecht. Der Gesetzgeber hat eine Grundsatzentscheidung getroffen, die Ausgestaltung aber der Rechtsprechung überantwortet.

Die Rechtsprechung betritt insoweit Neuland. Sie ist gut beraten – und wird wohl auch so verfahren –, sich an der Spruchpraxis der (deutschsprachigen) Nachbarrechtsordnungen zu orientieren. Diese haben ein ähnlich aufgebautes Schadensersatzrecht und ähnliche Wertvorstellungen; vor allem aber gibt es eine Rechtsprechung dazu schon seit längerer Zeit. Das gilt sowohl für die Schweiz als auch für Österreich. Mag man für die Schweiz auf deren höheren Lebensstandard und die höhere Kaufkraftparität verweisen, sind die Verhältnisse zwischen Deutschland und Österreich auch insofern gleich. In einer spektakulären Grundsatzentscheidung hat der OGH¹ in einem Akt mutiger Rechtsfortbildung die Untätigkeit des Gesetzgebers überwunden und – immerhin – für den Fall grober Fahrlässigkeit Trauerschmerzensgeld zuerkannt, somit Ersatz für Trauer als solche ohne Nachweis einer psychischen Erkrankung.

Der (auch auf diesem Gebiet) renommierte Innsbrucker Anwalt Ivo Greiter hat es unternommen, die Judikatur zu sammeln und sie systematisch zu ordnen, und zwar chronologisch und der Höhe nach. Schon ein erster Blick macht deutlich, dass die Zusprüche des OGH für reine Trauer über den Wertes liegen, die der BGH selbst bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung für angemessen hält. Das ist umso bemerkenswerter, als in Österreich – wie

1 OGH vom 22. 2. 2001 – 2 Ob 79/00 g – SZ 74/24 = ZVR 2001/52 mit Anm. von *Kamer*.

Meines Erachtens müsste auch das Wirtschaftswachstum als Ausdruck zunehmenden Wohlstands, der von allen Bürgern erwirtschaftet wird und allen zugutekommen soll, berücksichtigt werden. Dazu kommt der Umstand, dass – jedenfalls im österreichischen Recht – das Schmerzensgeldniveau tendenziell – auch real – steigt, um damit der höheren Wertigkeit ideeller Einbußen Rechnung zu tragen.

Gerade jetzt mit Einführung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland ist der Griff zu einem leicht fasslichen und systematisch und mit Akribie aufbereiteten Fallbuch der höchststrichterlichen österreichischen Judikatur für viele in Deutschland ein außerordentlich wertvoller Behelf, nämlich für Anwälte, Haftpflichtversicherer und Gerichte, aber auch für Verbraucherschützer und Betroffene, seien es Angehörige einerseits oder Verkehrsunternehmen, Ärzte bzw. Krankenhäuser andererseits, die sich einen ersten Überblick verschaffen wollen, was in der südlichen Alpenrepublik schon seit „gestern“ Rechtalltag ist und in Deutschland ab „heute“ werden sollte.

Der Rezensent, Prof. Dr. Christian Huber, ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen.

2 Mustergültig klar OGH vom 24. 8. 2011 – 3 Ob 128/11 m – ZVR 2012/129 mit Anm. von *Huber*.

Zeitschrift für

VERKEHRS- RECHT



[LITERATUR IM ÜBERBLICK]

Buchbesprechung

Schmerzensgeld für Trauer.

162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter, Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben. Von Ivo Greiter. Verlag Österreich, Wien 2016. 205 Seiten, br, € 42,-.

Ivo Greiter, ein bekannter Innsbrucker Opferanwalt, unternimmt es von Zeit zu Zeit, die erschienene OGH-Judikatur zu bestimmten Rechtsgebieten für die Praxis zu ordnen und systematisch aufzubereiten. Sein jüngstes Werk befasst sich mit Trauerschmerzensgeld, Schockschaden sowie besonderen Konstellationen beim Schmerzensgeld bei Körperschäden. Da 97% der Causen außegerichtlich reguliert werden und nur 3% bei Gericht landen, zu einer verschwindend geringen Anzahl davon höchstrichterliche Entscheidungen ergehen, haben diese eine enorme Bedeutung als Anhaltspunkt, wieviel verlangt werden kann bzw wieviel vom Ersatzpflichtigen (zumeist einem Haftpflichtversicherer) gezahlt werden muss. Um sich in der erfreulicherweise inzwischen durchaus umfangreichen OGH-Judikatur zu orientieren, ist die von Greiter vorgenommene Aufbereitung überaus hilfreich. Dargestellt werden 162 Entscheidungen. Wie dynamisch gerade dieses Rechtsgebiet sich entwickelt hat, zeigt die Kaskade der Entscheidungen seit 1994. Nach Zubilligung eines Schockschadens an die bis dahin entschädigungslos bleibenden „mittelbar“ geschädigten Angehörigen hat der OGH in mutiger Rechtsfortbildung – wohl auch vor dem Hintergrund der Katastrophe von Kaprun im Jahr 2000 – ein Trauerschmerzensgeld eingeführt. Der österr Gesetzgeber hinkt seitdem hinterher, um das zu vollenden, was der OGH auf den Weg gebracht hat, nämlich einen Anspruch bei jeder Anspruchsgrundlage und jedem Verschulden, somit auch bei der Gefährdungshaftung und bei leichtem Verschulden. Inzwischen ist auch der deutsche Gesetzgeber – womöglich auch wegen der Katastrophe des Germanwings-Absturzes in den französischen Alpen im Jahr 2015 – auf den Plan getreten und hat mit dBGBI 2017 I 2421 (§ 844 Abs 3 BGB) ein „Hinterbliebenengeld“ eingeführt, was freilich auch im Koalitionsabkommen schon vorgesehen war. Dass anders als in der Schweiz und Österreich kein Ersatz den Angehörigen bei

schwersten Verletzungen des Opfers gebührt, ist wenig sachgerecht (Näheres hierzu Ch. Huber, ZVR 2017, 416). Dass die Zusprüche in der Schweiz und Österreich für das Trauerschmerzensgeld erheblich höher sind als in Deutschland für Schockschäden, wo eine psychische Krankheit nachgewiesen werden muss, sei der Vollständigkeit halber erwähnt. Besteht bei Verkehrsunfällen mit internationalem Bezug infolge der Wahl des Gerichtsstandes und der Anwendung von Rom-II-Abk und HStVÜ die Möglichkeit, dass eine alplerische Rechtsordnung anzuwenden ist, ist das für die Angehörigen des Unfallopfers vorzugswürdig. Das ist freilich eine Detailfrage für besonders Versierte. Das Buch von der Autor wendet sich aber auch an juristische Laien; allerdings ist namentlich für den Geschädigtenanwalt die eine oder andere wertvolle Information enthalten. So weist der Autor akribisch nach, dass in 52 der 162 Entscheidungen gerade der Betrag zugesprochen wurde, der begehrt wurde. Anders als in Deutschland besteht in Österreich – leider – keine Möglichkeit, ein Mindestbegehren zu stellen, das dem Gericht den Zuspruch eines höheren Betrags ermöglicht als den vom Kläger beehrten. Als second best bleibt dem österr Geschädigtenanwalt nur die Möglichkeit der maßvollen Überklagung, die auch keine Kostenfolgen hat, wobei Greiter diese Grenze beim Doppelten ansetzt. Ist auch der Hauptanwendungsfall für die von Greiter dargestellten Entscheidungen das Verkehrsunfallrecht, so ist es nicht darauf beschränkt, wie die richtungsweisende Entscheidung des OGH (1 Ob 114/16w ZVR 2016/202 mit Besprechungsaufsatz von Danzl, ZVR 2016, 456) zum Trauerschmerzensgeld bei Tötung eines Fötus infolge eines grob fahrlässigen ärztlichen Kunstfehlers belegt. Um es auf den Punkt zu bringen: Die Fallsammlung von Greiter vermittelt dem juristischen Laien ein Gefühl, in welcher Größenordnung Ersatz in Betracht kommen könnte; aber auch dem Fachmann ermöglicht es eine präzise Einordnung seines Mandats in den durch die OGH-Judikatur vorgegebenen Rahmen. Ereignet sich ein solcher außerordentlicher Schadensfall, sollte jeder Betroffene das Werk von Greiter heranziehen.